



### Inhalt:

1. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2015 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“ Wolmirstedt
2. Bekanntmachung der Feuerwehrsatzung der Stadt Wolmirstedt
3. Bekanntmachung der Aufwandsentschädigungssatzung der Feuerwehren der Stadt Wolmirstedt

4. Bekanntmachung der Umlagesatzung der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“
5. Bekanntmachung Zweckvereinbarung zum Datenschutz
5. Impressum

Stadt Wolmirstedt  
Der Bürgermeister

### Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2015 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“ Wolmirstedt

Der Stadtrat Wolmirstedt hat in seiner Sitzung am 23.04.2015 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“ für das Wirtschaftsjahr 2015 wie folgt beschlossen:

1. Mit dem Wirtschaftsplan 2015 werden im **Erfolgsplan**

|                  |     |             |
|------------------|-----|-------------|
| die Erlöse       | auf | 974.500 €   |
| die Aufwendungen | auf | 1.016.000 € |
  - und im **Vermögensplan**

|               |     |           |
|---------------|-----|-----------|
| die Einnahmen | auf | 101.100 € |
| die Ausgaben  | auf | 101.100 € |
- festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
  3. Eine Kreditaufnahme für Investitionen ist nicht vorgesehen.
  4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
  5. Der Finanzplan, der Investitionsplan und der Stellenplan sind Anlagen und Bestandteil des Beschlusses.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom **19.10.–26.10.2015**

im Bürgerinformationspunkt der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25 während der Öffnungszeiten des Rathauses (montags, mittwochs und donnerstags: 8.30 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–16.30 Uhr/ dienstags: 8.30 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–18.00 Uhr/freitags: 8.30 Uhr–12.30 Uhr) öffentlich aus.

Wolmirstedt, den 07.10.2015

Großmann  
Betriebsleiter

Vermerk:  
Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“ wurde der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt und für vollziehbar erklärt.

### Feuerwehrsatzung der Stadt Wolmirstedt

#### Präambel

Auf Grund der §§ 5, 8, 9 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 6, 8, 10, 15 (4), 22 der Neufassung der Bekanntmachung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchGLSA) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 541, 544) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen.

#### § 1 Träger und Name der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Stadt Wolmirstedt unterhält als Träger des Brandschutzes die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt besteht aus den Ortsfeuerwehren Wolmirstedt, Mose, Farsleben und Glindenberg. Die Ortsfeuerwehren bilden eine organisatorische Einheit. Die Leitung obliegt dem Stadtwehrleiter.
- (3) Die Ortsfeuerwehren führen die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt mit der Bezeichnung des Standortes.
- (3a) Die Ortsfeuerwehren tragen weiter ihr vorhandenes Wappen.

#### § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistungen auf dem Gebiet der Stadt Wolmirstedt.
- (2) Außerhalb des Stadtgebietes wird die Feuerwehr ganz oder in Teilen nur im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder der überörtlichen Hilfe tätig. Hierbei darf die Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Satz 1 nicht gefährdet werden.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr und des Stadtwehrleiters zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Hierbei darf die Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Satz 1 nicht gefährdet werden. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht. Diese Hilfe- und Dienstleistungen sind kostenpflichtig. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt.

#### § 3 Gliederung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:
  1. Einsatzabteilung
  2. Alters- und Ehrenabteilung
  3. Jugendfeuerwehr
  4. Kinderfeuerwehr
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren – soweit vorhanden.

#### § 4 Aufnahme als Mitglied im Einsatzdienst der Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortswehrleiter zu beantragen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Ein ärztliches Attest, in dem die gesundheitliche Eignung für den Einsatzdienst festgestellt wird, ist dem Ortswehrleiter innerhalb eines Monats nachzureichen. Der Träger der Feuerwehr kann bei begründetem Bedarf ein Führungszeugnis verlangen. Der Träger der Feuerwehr trägt die Kosten.
- (2) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Ortswehrleiters. Der Stadtwehrleiter ist zeitnah zu informieren. Die Aufnahme erfolgt durch Bescheid des Trägers. Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit 1 Jahr. Die Probezeit entfällt bei Übernahme aus der Jugendfeuerwehr, wenn die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr dauerte.
- (3) Die Einsatzkraft wird für den aktiven Dienst durch die Stadt Wolmirstedt verpflichtet.
- (4) Der Bewerber sollte Mitglied der Ortsfeuerwehr des Ortsteils sein, in dem er als Einwohner gemeldet ist.
- (5) Eine Doppelmitgliedschaft ist möglich. Zur Verpflichtung im Einsatzdienst einer Ortsfeuerwehr ist eine schriftliche Vereinbarung zu verfassen.

#### § 5 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder im Einsatzdienst haben neben den sich aus dem BrSchG ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere Nachfolgendes zu beachten:
  - a) Sie sind berechtigt, den Ortswehrleiter und deren Stellvertreter zu wählen.
  - b) Sie sind verpflichtet:
    - die für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren,
    - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
    - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen,
    - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
    - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- (2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Beklei-

dungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz verlangt werden. Dienst- und Schutzbekleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.

Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtwehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung unmittelbar nach Eintritt des Schadens anzuzeigen.

Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen. Der Träger der Feuerwehr übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs. 1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers.

#### § 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt können Personen aufgenommen werden, wenn sie
  - das 10. Lebensjahr vollendet haben,
  - eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorlegen können,
  - für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.

Eine gesundheitliche Eignung kann gefordert werden. Die Kosten trägt der Träger der Feuerwehr.
- (2) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Ortswehrleiters und des Jugendwarts. Der Stadtwehrleiter ist zeitnah zu informieren.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn
  - sie in der Freiwilligen Feuerwehr als Einsatzkraft aufgenommen werden,
  - sie auf eigenen Wunsch aus der Jugendfeuerwehr austreten,
  - sie den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen sind,
  - die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung zurücknehmen,
  - sie aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Wehrleitung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendwart der Ortsfeuerwehr. Der Träger der Feuerwehr setzt den Jugendwart in die Funktion ein.

#### § 7 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der Ortsfeuerwehr.
- (2) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aufgenommen werden, wenn sie
  - das 5. Lebensjahr vollendet haben,
  - eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorlegen können,
  - für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.

Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet die Ortswehrleitung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn
  - sie in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden,
  - sie auf eigenen Wunsch aus der Kinderfeuerwehr austreten,
  - sie den gesundheitlichen Ansprüchen nicht mehr gewachsen sind,
  - die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung zurücknehmen,
  - sie aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr obliegt dem Leiter der Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehr. Der Träger der Feuerwehr setzt den Leiter der Kinderfeuerwehr in die Funktion ein.

#### § 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird der Kamerad aufgenommen, der das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig ist.
- (2) Als Ehrenmitglied können Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt beigetragen haben. Auf Vorschlag der Wehrleitung entscheidet der Träger der Feuerwehr über die Aufnahme. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Bürgermeister. Zur Ernennung soll ein würdiger Rahmen gefunden werden. Der Stadtwehrleiter soll bei der Ernennung anwesend sein.
- (3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind berechtigt, an Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen der Stadt-/Ortswehren ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (4) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den anwesenden Mitgliedern der Abteilung mit einfacher Mehrheit gewählt.

#### § 9 Beendigung der Angehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Angehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr wird durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss beendet.
- (2) Der Austritt kann zu jeder Zeit erklärt werden. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
- (3) Wird die Erklärung des Austrittes nicht schriftlich beim Stadt- bzw. Ortswehrleiter oder dem Träger der Feuerwehr eingereicht, ist die mündliche oder fernmündliche Erklärung durch den Träger des Brandschutzes schriftlich festzustellen.
- (4) Der Feuerwehrangehörige kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung sowie bei grob unkameradschaftlichem Verhalten, nach dem zuvor die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden dem Ausschluss zugestimmt haben, durch den Träger der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Allgemeine Kosten zur Qualifizierung der Einsatzkräfte gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 – FwDV 2 sind hiervon ausgenommen und nicht erstattungsfähig.
- (5) Der Ausschluss wird den betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom Stadtwehrleiter unter Angabe der Gründe bekanntgegeben.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und Geräte in einwandfreiem und wiederverwertbarem Zustand sowie der Dienstausweis innerhalb einer Woche bei einem Mitglied der Wehrleitung abzugeben. Für nicht abgegebene oder aufgrund eines nicht ordnungsgemäßen Zustandes nicht mehr verwendbare Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände oder Teilen von diesen kann Schadensersatz in Höhe der jeweiligen Wiederbeschaffungskosten vom Träger der Feuerwehr verlangt werden.

#### § 10 Stadtwehrleiter

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt wird durch den Stadtwehrleiter geleitet. Die Befähigung und Eignung muss nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen. Er muss aktives Mitglied einer Ortsfeuerwehr der Stadt Wolmirstedt sein und seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Wolmirstedt haben. Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter dürfen in der Ortsfeuerwehr, in der sie Mitglied sind, höchstens die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters inne haben. Der Stadtwehrleiter wird durch einen Stellvertreter vertreten.

#### § 11 Stadtwehrleitung

- (1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter und den Ortswehrleitern, bei Verhinderung deren Stellvertretern. Jeder von ihnen hat bei Beschlüssen eine Stimme. Bei Sitzungen übernimmt der Stadtwehrleiter die Leitung. Die Protokollführung übernimmt der stellvertretende Stadtwehrleiter. Bei Verhinderung des stellvertretenden Stadtwehrleiters übernimmt die Protokollführung ein Stimmberechtigter, er wird vor Sitzungsbeginn durch die Stadtwehrleitung festgelegt.
- (2) Der Stadtwehrleiter kann weitere Beisitzer zu den Sitzungen hinzuziehen. Diese können sein:
  - der Stadtjugendwart,
  - der Stadtgerätewart,
  - Vorsitzende der Feuerwehrfördervereine,
  - Sicherheitsbeauftragte,
  - Gruppen- bzw. Zugführer und
  - sonstige erforderliche Personen.

Beisitzer haben kein Stimmrecht.
- (3) Vertreter der Stadtverwaltung Wolmirstedt sind bei jeder Sitzung anwesend.
- (4) Der Stadtwehrleiter kann den Mitgliedern der Stadtwehrleitung eigene Aufgaben zuweisen. Diese können sein:
  - Einsatzplanung und -vorbereitung
  - Aus- und Weiterbildung
  - Beschaffung und strategische Planung

– Ausrüstung und Technik, Digitalfunk  
– Fortschreibung der Risikoanalyse und Erstellung erforderlicher Gefährdungsbeurteilungen

Dem stellvertretenden Stadtwehrleiter ist mindestens eine Aufgabe zu übertragen. Die Befugnisse sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

(5) Die Stadtwehrleitung unterstützt den Stadtwehrleiter bei seinen Dienstobliegenheiten. Neben den in dieser Satzung näher bestimmten Aufgaben bereitet sie die Maßnahmen vor, die eine pflichtgemäße Aufgabenerfüllung nach BrSchG LSA sicherstellen. Der Stadtwehrleitung obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- Festlegung des Bedarfs an feuerwehrtechnischen Geräten, Fahrzeugen und Ausrüstungen
  - Mitwirkung bei der Erstellung der Mittelanmeldungen zum Haushalt der Freiwilligen Feuerwehr
  - Aufstellung der örtlichen Alarmpläne und Pläne für die Löschwasserversorgung und deren laufende Ergänzung
  - Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Organisation der Entsendung der Mitglieder zu Lehrgängen
  - Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften
  - Mitwirkung bei organisatorischen Belangen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (6) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr einberufen. Die Einberufung ist innerhalb einer Woche vorzunehmen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (7) Die Stadtwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Stadtwehrleiter oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Die Stadtwehrleitung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Stadtwehrleitung beschließt auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds eine andere Reglung.
- (8) Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses wird vom Stadtwehrleiter und vom eingesetzten Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll sollte eine Woche nach der Sitzung durch den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister, die Ortswehrleiter und den stellvertretenden Stadtwehrleiter übermittelt werden.

#### § 12 Ortswehrleitung

- (1) Die Wehrleitung der Ortsfeuerwehr besteht aus dem Ortswehrleiter und dem stellvertretenden Ortswehrleiter. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer Aufgaben kann die Wehrleitung weitere Mitglieder für folgende Funktionen einsetzen:
  - a) Gruppenführer
  - b) Zugführer
  - c) Gerätewart
  - d) Jugendwart
  - e) Sicherheitsbeauftragter
  - f) Protokollführer
  - g) Leiter der Kinderfeuerwehr
- (2) Bei Ortsfeuerwehren, deren Stärke regelmäßig mindestens aus zwei Löschgruppen besteht, soll die Funktion Gruppenführer durch die Funktion Zugführer ersetzt werden. Vorgenannte Funktionsträger sind zu Sitzungen der Leitung der Ortsfeuerwehr hinzuzuziehen und sind somit Mitglied der Wehrleitung.

#### § 13 Wahl Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter

- (1) Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter werden von den Ortswehrleitern gewählt. Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter wird von den Einsatzkräften der Ortsfeuerwehr gewählt.
  - (2) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlvorstand geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Der Wahlvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht zu den Wahlberechtigten gehören dürfen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.
  - (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu verständigen. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
  - (4) Wehrleiter und Stellvertreter werden einzeln gewählt. Gewählt ist jeweils, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für die Kandidatur müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 LVO-FF und § 14 BrSchG erfüllt sein.
  - (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die Stadt Wolmirstedt bestellt und in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Berufung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt. Vor ihrer Ernennung beziehungsweise Abberufung ist der Kreisbrandmeister anzuhören.
- Sollte ein erforderlicher Lehrgang gemäß Laufbahnverordnung fehlen, so ist der Kamerad – nach erfolgter Anhörung beim Kreisbrandmeister – für maximal 2 Jahre in die Funktion einzusetzen mit der Auflage, den Lehrgang binnen diesem Zeitraum zu absolvieren. Eine Berufung ist erst nach abgeschlossener Ausbildung möglich.

#### § 14 Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die Grundausbildung, die laufende Ausbildung der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung in der Jugend- und Kinderfeuerwehr erfolgen als Standortausbildung.
- (2) Für die Aus- und Fortbildung auf Landkreis- und Landesebene hat die Stadt- und Ortswehrleitung den begründeten Bedarf zu ermitteln und dem Stadtwehrleiter zur weiteren Veranlassung mitzuteilen.

#### § 15 Entschädigung der Mitglieder der Feuerwehr

Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt.

#### § 16 Kostenersatz

Die Kostenersatzpflicht regelt sich nach den Bestimmungen des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Kostenersatzsatzung der Stadt Wolmirstedt.

#### § 17 Schadenersatz

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind im Feuerwehrdienst bei der Feuerwehr-Unfallkasse des Landes Sachsen-Anhalt versichert, wenn bei ihrer versicherten Tätigkeit durch einen Unfall gesundheitlicher Schaden genommen wird.
- (2) Bei Sachschäden, die den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr während eines Einsatzes entstehen, leistet der Träger des Brandschutzes angemessenen Ersatz.

#### § 18 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortswehrleiters findet jährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung der Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortswehrleiter einberufen. Die Tagesordnung und Einladung der Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr, dem Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt und dem Stadtwehrleiter mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) In der Jahreshauptversammlung gibt der Ortswehrleiter einen Bericht über den vergangenen Zeitraum.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.
- (5) Sollte auf der Jahreshauptversammlung der Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter gewählt werden, gilt § 13.
- (6) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (7) Der Stadtwehrleiter kann bei Bedarf eine gemeinsame Jahreshauptversammlung einberufen.



### § 19 Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

- Bürger der Stadt, die das 18., aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, können zum Dienst in der Abteilung der Einsatzkräfte verpflichtet werden, wenn diese nicht auf freiwilliger Basis zustande kommt.
- Von der Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr sind auszunehmen:
  - Angehörige von anerkannten Hilfsorganisationen
  - Mitglieder der Wasserwehr Wolmirstedt
  - Vollzugsbeamte und Verwaltungsbeamte
  - Einwohner, die körperlich und geistig nicht für den Dienst in der Feuerwehr geeignet sind.
- Die Verpflichtung zum Dienst wird durch die Stadt Wolmirstedt vorgenommen. Sie ist für mindestens ein Jahr, maximal jedoch für drei Jahre auszusprechen.

### § 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

### § 21 Schlussbestimmungen

- Neben dieser Satzung sind die Regelungen nach dem BrSchG LSA und die weiteren gesetzlichen Regelungen für die Freiwilligen Feuerwehren zu beachten.
- Sollten Regelungen dieser Satzung mit bestehenden oder künftigen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen, sind sie ungültig oder analog anzuwenden, ohne dass diese Satzung ihre Gültigkeit verliert.
- Allen Kameraden wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten eine aktuelle Satzung ausgehändigt.

### § 22 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt in Kraft.
- Satzungen und Dienstweisungen der Stadt Wolmirstedt, den Dienst in der Feuerwehr betreffend, die den Grundsätzen dieser Satzung entgegenstehen, sind vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Satzung an nicht mehr anzuwenden.

Wolmirstedt, 24.09.2015



M. Stichnoth  
Bürgermeister

### Aufwandsentschädigungssatzung der Feuerwehren der Stadt Wolmirstedt

#### Präambel

Auf Grund der §§ 5, 8, 9 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 6, 8, 10, 15 (4), 22 der Neufassung der Bekanntmachung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchGLSA) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 541, 544) in der zur Zeit gültigen Fassung und dem Runderlass zur Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene – RdErl. des MI vom 16.06.2014-31.21-10041 – MBl.LSA 2014, S. 264 hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Aufwandsentschädigungssatzung der Feuerwehren der Stadt Wolmirstedt beschlossen.

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wolmirstedt.

#### § 2 Aufwandsentschädigungen

- Freiwillige Feuerwehren Wolmirstedt

|   |          |
|---|----------|
| Stadtwehrlleiter  | 140,00 € |
| Stellv. Stadtwehrlleiter  | 90,00 €  |
| Ortswehrlleiter einer Ortsfeuerwehr mit mehr als die Stärke eines Zuges                   | 90,00 €  |
| Stellv. Ortswehrlleiter einer Ortsfeuerwehr mit mehr als die Stärke eines Zuges           | 50,00 €  |
| Ortswehrlleiter einer Ortsfeuerwehr die nicht die Stärke eines Zuges übersteigt           | 65,00 €  |
| Stellv. Ortswehrlleiter einer Ortsfeuerwehr, die nicht die Stärke eines Zuges übersteigt  | 40,00 €  |
| Ortswehrlleiter einer Ortsfeuerwehr, die nicht die Stärke einer Gruppe übersteigt         | 65,00 €  |
| Stellv. Ortswehrlleiter einer Ortsfeuerwehr, die nicht die Stärke einer Gruppe übersteigt | 40,00 €  |
| Zugführer   | 30,00 €  |
| Gruppenführer   | 25,00 €  |
| Gerätewart  | 25,00 €  |
| Stadtyugendwart   | 35,00 €  |
| Jugendwart einer Ortsfeuerwehr  | 35,00 €  |
| Stellv. Jugendwart einer Ortsfeuerwehr  | 25,00 €  |
| Schriftführer   | 10,00 €  |
| Sicherheitsbeauftragter einer Ortsfeuerwehr   | 10,00 €  |
| Kinderfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr   | 35,00 €  |
| Stellv. Kinderfeuerwehrwart   | 25,00 €  |
| Beauftragter für Digitalfunk  | 10,00 €  |

Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht Anspruch nur auf die höhere Entschädigung.

- Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten für Dienstreifen innerhalb des Wirkungsbereiches) verbundenen Auslagen.
- Jede Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr erhält pro Teilnahme am Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 Euro pro Einsatz. Grundlage hierfür bildet der Einsatzbericht des Einsatzleiters.
- Jede Einsatzkraft, die an einem angeordneten Brandsicherheitswachdienst nach § 20 BrSchG LSA teilnimmt, steht eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 Euro je Stunde zu. Angebrochene Stunden sind als volle Stunden anzurechnen.
- Jeder Atemschutzgeräteträger erhält jährlich 50,00 Euro Aufwandsentschädigung. Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke sowie einer Einsatzübung innerhalb einer taktischen Einheit unter Atemschutz ist Voraussetzung für eine Zahlung. Die Einsatzübung kann bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren.
- Die Stadt Wolmirstedt gewährt eine Feuerwehrrente gemäß der dazu erlassenen Richtlinie.
- Ansprüche auf Ersatz von Verdienstaussfall nach § 6 bleiben von der Zahlung der Aufwandsentschädigung unberührt.
- Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist unter § 6 geregelt.

#### § 3 Übergang im Vertretungsfall

- Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 2 länger als 1 Monat ununterbrochen verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung mit dem Beginn des 2. Monats auf die Hälfte. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als 3 Monate verhindert, so entfällt nach Ablauf der Zeit die ihm zustehende Entschädigung.

- Nimmt die Vertretung des Empfängers einer Aufwandsentschädigung nach § 2 die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die Höhe der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.

#### § 4 Dienstreisen

Dienstreisen außerhalb des Wirkungskreises müssen vom Bürgermeister vorher genehmigt werden. Entsprechende Entschädigungen werden nach dem jeweils gültigen Dienstreiserecht (Bundesreisekostengesetz) geregelt.

#### § 5 Verdienstaussfall

- Auf Antrag wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Falle eines Einsatzes, bei Übungen und bei Feuerwehrsicherheitswachen der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet.
- Teilnehmer an Lehrgängen der Feuerwehrscheule, feuertechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 15,50 Euro je Stunde erstattet. Eine von der Schule oder dem Ausrichter gezahlter Unkostenbeitrag wird hierauf nicht angerechnet.
- Selbstständige, die ihren tatsächlichen Verdienstaussfall nachweisen können, erhalten bis 100,00 Euro pro Tag erstattet.

#### § 6 Zahlung der Entschädigung

- Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Beträge werden monatlich im Voraus gezahlt.
- Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3 wird zum Quartalsende gezahlt.

#### § 7 Steuer- und Sozialversicherungsrecht

- Sozialversicherungsverhältnisse werden durch den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr nicht berührt BrSchG § 9 (4).
- Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungszahlungen ist durch den Empfänger zu regeln.

#### § 8 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwendete Dienstbezeichnung bezieht sich auf weibliche und männliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gleichermaßen.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Feuerwehren der Stadt Wolmirstedt tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt in Kraft.

Wolmirstedt, 24.09.2015



M. Stichnoth  
Bürgermeister

### Satzung der Stadt Wolmirstedt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“

#### Präambel

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortbildung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. dem Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 und dem Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung vom 24.09.2015 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ beschlossen.

#### § 1 Allgemeines

- Die Stadt Wolmirstedt ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts).
- Die Mitglieder des Unterhaltungsverbandes haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände i. S. d. Wasserverbandsgesetzes (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

#### § 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Wolmirstedt legt die Beiträge, die ihr aus der gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlageschuldner um.

#### § 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke im Gemeindegebiet mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke im Gemeindegebiet, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

#### § 4 Umlageschuldner

- Umlageschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Umlagebescheide Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- Sind die Umlageschuldner nach § 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- Die Umlagepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festgesetzt ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Die Umlageschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, für das die Umlage festgesetzt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben zusammengefasst werden kann.

#### § 6 Umlagemmaßstab

- Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Wolmirstedt im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ beträgt laut Satzung des Verbandes ab dem Jahr 2015 13,00 v. H.

#### § 7 Umlagesatz

- Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015 6,16 €/ha.

- Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

#### § 8 Fälligkeit

- Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- Im Abgabebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeiträume gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

#### § 9 Auskunftspflichten

- Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlagermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Wolmirstedt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- Die Stadt Wolmirstedt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Wolmirstedt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

#### § 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

#### § 12 Datenverarbeitung

- Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Wolmirstedt zulässig.
- Die Stadt Wolmirstedt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

#### § 13 Inkrafttreten

- Die Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
- Die Umlagebeitragsatzung vom 05.12.2011 sowie die 2. Änderung zur Satzung vom 24.11.2014 werden rückwirkend zum 31.12.2014 aufgehoben.

Wolmirstedt, 24.09.2015



M. Stichnoth  
Bürgermeister

#### Vereinbarung

##### zwischen

**der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister Herrn Schmette**

**der Stadt Wolmirstedt, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Stichnoth**

**der Gemeinde Barleben, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Keindorff**

**der Gemeinde Niedere Börde, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Tholotowsky**

**dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer Herrn Meseberg**

##### Präambel

Gemäß § 14a Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt – im folgenden DSG-LSA) sind die öffentlichen Stellen beim Einsatz automatisierter Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten verpflichtet, einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich einzusetzen. Diese Vereinbarung dient der Umsetzung der vorgenannten Aufgabe. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinbarung die männliche Sprachform verwendet. Mit den enthaltenen Begrifflichkeiten sind sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

#### § 1 Aufgabenübertragung, Anstellung, Schulung, Fortbildung

- Die Stadt Wolmirstedt, die Gemeinden Barleben und Niedere Börde sowie der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband übertragen der Verbandsgemeinde Elbe-Heide die Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz entsprechend § 14 a DSG-LSA zur Besorgung.
- Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide wird einen Angestellten, der die für einen Datenschutzbeauftragten erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, von anderen Aufgaben freistellen und für den Einsatz als Datenschutzbeauftragter umfassend schulen und fortbilden. Die vorstehende Verpflichtung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist nicht an eine bestimmte Person gebunden und gilt auch fort, wenn das Dienstverhältnis zu dem bisherigen Datenschutzbeauftragten endet.
- Der Datenschutzbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Verbandsgemeinde Elbe-Heide eingebunden. Die für die Aufgaben des Datenschutzes erforderliche Stelle wird im Stellenplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide geführt.
- Die Stelle zur Einhaltung des Datenschutzes wird organisatorisch in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit 40 Wochenstunden integriert. Die Arbeitgeberrechte und das Direktionsrecht obliegt dem Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Elbe-Heide.
- Leistungsort ist die Verwaltung des jeweiligen Vertragspartners. Der Arbeitsplatz des Datenschutzbeauftragten befindet sich in einem Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Eine konkrete Präsenzpflcht in den Verwaltungen der Vertragspartner besteht nur soweit dies zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 nötig ist. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen dem Datenschutzbeauftragten und den Vertragspartnern.
- Die Vertragspartner benennen jeweils eine Person, die als Ansprechpartner für



den Datenschutzbeauftragten in der Behörde fungiert.

### § 2 Einsetzung des Datenschutzbeauftragten

Der jeweilige Vertragspartner setzt den Datenschutzbeauftragten gemäß § 14a Abs. 1 Satz 1 DSGVO ein.

### § 3 Aufgaben

Durch den Datenschutzbeauftragten sind die Aufgaben nach dem DSGVO insbesondere folgende Aufgaben umzusetzen:

- Beratung der Leitung der öffentlichen Stelle, des Personalrats und der Mitarbeiter über datenschutzrelevante Fragen,
- Durchführung von Kontrollen,
- Führung des Verzeichnisses,
- Sammlung der Nachweise zur datenschutzrechtlichen Vorabkontrolle von automatisierten Verfahren,
- Erarbeitung von Richtlinien, Rundschreiben, Dienstvereinbarungen und weiteren allgemeinen Verlautbarungen, die den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Anwendung datenschutzgerechter Verwaltungsverfahren (Vordrucke und Merkblätter),
- Mitwirkung bei Auskunft-, Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsverlangen nach § 15 und 16 DSGVO,
- Mitwirkung bei der Erstellung von Bürgerinformationen sowie bei allgemeinen Eingaben und Anfragen zum Datenschutz,
- Beteiligung bei der Konzeption und Auswertung von Protokolldateien mit Personenbezug,
- Regelmäßige Berichte an die Leitung der beteiligten Verwaltungen,
- Schulung der Mitarbeiter der beteiligten Verwaltungen.

### § 4 Kostenregelung

- (1) Die entstehenden Personalkosten entsprechend Tarifvertrag der vollbeschäftigten Stelle (EG 9 TVöD ab 01.05.2015), die Sachkosten (Sachkostenpauschale in Höhe von 9.700 € jährlich (Empfehlung KGSt)) und die Gemeinkosten (20% der Bruttopersonalkosten, (Empfehlung KGSt)) des Arbeitsplatzes werden durch den Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband zu 20% getragen. Die restlichen 80% der Gesamtkosten werden auf die o.a. vier Kommunen entsprechend ihrer Einwohnerzahlen aufgeteilt.
- (2) Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag ermittelt hat. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichti-

- (3) genden Einwohnerzahl ist der 31.12. des vorangegangenen Jahres.
- (3) Die Kosten werden von der Verbandsgemeinde Elbe-Heide im laufenden Kalenderjahr als halbjährige Vorauszahlungen erhoben. Die Endabrechnung erfolgt jeweils im darauf folgenden Jahr spätestens bis 30.06.

### § 5 Laufzeit

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer, mindestens für zwei Jahre abgeschlossen. Nach Ablauf der zwei Jahre hat eine Evaluierung der Inhalte des Vertrages zu erfolgen.

### § 6 Änderungen und Auflösung

- (1) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung kann nur schriftlich mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der o.a. Vertragspartner gekündigt werden. In diesem Falle haben die zuständigen Organe der übrigen Vertragspartner binnen 2 Monaten darüber zu beschließen, ob sie die Vereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### § 7 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die o.a. Vertragspartner mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.05.2015 in Kraft.

Rogätz, den 30.04.2015

Schmette  
Verbandsgemeindebürgermeister



Wolmirstedt, den 30.04.2015

Stichnoth  
Bürgermeister



Barleben, den 30.04.2015

Keindorff  
Bürgermeister



Groß Ammensleben, den 30.04.2015

Tholotowsky  
Bürgermeisterin



Wolmirstedt, den 30.04.2015

Meseberg  
Verbandsgeschäftsführer



Impressum:

Herausgeber: Stadt Wolmirstedt  
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:  
Bürgermeister Martin Stichnoth

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger  
Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Stadt Wolmirstedt

# 7/173